

Neue Patentanmeldungen Deutscher im Ausland¹⁾

Von Patentanwalt Dr.-Ing. von Kreisler, Köln.

Die Möglichkeiten für den Erwerb einer rechtsgültigen Anwartschaft auf gewerbliche Schutzrechte in Deutschland sind bescheiden. Der deutsche Erfinder, der deutsche Gewerbetreibende müssen sich daher, so bedauerlich es ist, den Möglichkeiten zuwenden, die ihnen für den Schutz ihres gewerblichen Eigentums im Ausland geboten werden. Mit diesem Schutz können sie, anders als in normalen Zeiten, ein doppeltes Ziel erstreben: einmal die Sicherung ihres Eigentums in dem jeweiligen Auslandsstaat, beispielsweise das Monopol für die Herstellung einer neuen Maschine oder die Verwertung eines neuen Verfahrens in Frankreich durch Anmeldung eines französischen Patentes; andererseits aber mittelbar auch die Sicherung ihres Eigentums im Inland über diesen Auslandsschutz. Bekanntlich gehört die Mehrzahl der zivilisierten Staaten der Pariser Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums an. Die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes in einem Unionstaat z. B. in Frankreich hat zur Folge, daß ihr Gegenstand in allen anderen Staaten der Union, also auch in Deutschland, für die Dauer einer bestimmten Frist — eines Jahres bei Patenten, sechs Monate bei Warenzeichen — geschützt ist, vorausgesetzt, daß die gleiche Anmeldung innerhalb dieser Frist in den Unionstaaten eingereicht wird, in denen der Anmelder auf einen Schutz tatsächlich Wert legt. Diese Nachanmeldungen genießen die Priorität des Anmeldetages der ersten Anmeldung in einem der Unionstaaten und rangieren daher vor allen Anmeldungen des gleichen Gegenstandes in dem gleichen Staat, die nach dem Tage der Einreichung der Erstanmeldung im Ursprungslande von Dritten getätigten werden. Auch steht neuheitsschädliches Material, also sowohl druckschriftliche Veröffentlichungen als auch offenkundige Vorbenutzungen, die zwischen der Einreichung der Erstanmeldung und der Nachanmeldungen entstehen, diesen patentinhibitierend nicht im Wege.

Zur Erreichung dieses zweiten Ziels des deutschen Anmelders im Auslande sind allerdings zwei Voraussetzungen erforderlich:

1. muß Deutschland als Mitglied der Union anerkannt und vom Genuss ihrer Vorteile nicht ausgeschlossen werden;
2. muß der deutsche Anmelder im Ausland berechtigt sein, von seinem Prioritätsrecht Gebrauch zu machen.

Beides ist strittig.

In der Propriété Industrielle Heft 1, 1947 und im Bulletin Officiel de la propriété industrielle vom 3. 4. 47 wird Deutschland als Mitglied der Union aufgeführt. Auf dem Kongress der Internationalen Handelskammern in Montreux im Juni d. J., auf dem 12 Unionstaaten vertreten waren, wurde dagegen vorgeschlagen, die Rechte Deutschlands aus dem Unionvertrage erst nach Abschluß des Friedensvertrages wieder aufleben zu lassen. Als günstigen Präzedenzfall für die internationale Behandlung Deutschlands in dieser Beziehung kann auf Österreich hingewiesen werden, dessen Unionsmitgliedschaft für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu Deutschland als rührend angesehen wurde, aber seit 19. 8. 47 mit alien Rechten wieder aufgelebt ist.

Ob der deutsche Anmelder sein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen kann, hängt einmal von der Entscheidung des Kontrollrates, andererseits von der des Staates ab, wo der Anspruch geltend gemacht wird. Französische Regierungsvertreter und Fachleute vertreten den Standpunkt, daß Deutsche von ihren in Frankreich erworbenen Prioritätsrechten Gebrauch machen dürfen. Diese Prioritätsrechte aus französischen Anmeldungen werden in einzelnen anderen Staaten z. B. Portugal, Tschechoslowakei und Norwegen ausdrücklich anerkannt. Inwieweit die Ausnutzung der Prioritätsrechte dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierung widerspricht, wird noch zu untersuchen sein.

Der Anmeldung von Auslandspatenten durch Deutsche können zweierlei Hindernisse entgegenstehen:

1. Verbote der Besatzungsmächte in Deutschland;

2. Verbote der Auslandsstaaten.

Wichtig in erster Beziehung ist das sogleich nach der Kapitulation und Besetzung Deutschlands noch vor der Konstituierung des Kontrollrates erlassene Gesetz Nr. 53 der vier Obersten Militärbefehlshaber der Besatzungsmächte. Nach Artikel I, Ziffer 1 und 2 dieses Gesetzes sind Handlungen verboten, die zum Gegenstand haben oder sich beziehen auf

1a Devisenwerte, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen in Deutschland stehen;

2a Vermögensgegenstände, gleichgültig, wo diese sich befinden, vorausgesetzt, daß an der Handlung Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands beteiligt sind;

2b Verpflichtungen seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung oder Leistung, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht.

1) Vortrag in der Bezirksgruppe West der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Düsseldorf, am 14. 10. 1947.

Nach den Begriffsbestimmungen des Artikels VII bedeutet der Ausdruck „Devisenwert“ alle außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögensgegenstände und der Ausdruck „Vermögensgegenstand“ alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, darunter ausdrücklich Patente und Gebrauchsmodelle. Es dürfte also nach diesem Gesetz nicht statthaft sein, Patente im Ausland anzumelden und Devisenverpflichtungen einzugehen, die für diese Anmeldung notwendig sind. Allerdings sind im Art. IV des Gesetzes Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Vornahme der verbotenen Handlungen vorgesehen.

Das für das deutsche Auslandsvermögen verhängnisvolle Gesetz Nr. 5 des Kontrollrates vom 30. 10. 45, durch das dieses gesamte Vermögen, darunter ausdrücklich auch Patentrechte und Rechte an Schutzmarken, durch Übertragung auf eine sich aus den Vertretern der vier Besatzungsmächte zusammensetzende „Kommission für das deutsche Auslandsvermögen“ enteignet wurde, halte ich für die nach der Kapitulation angemeldeten oder anzumeldenden gewerblichen Schutzrechte für weniger gefährlich. Zwar ist eine zeitliche Grenze für die Tragweite des Gesetzes nicht vorgesehen. Ich möchte es aber nur auf die gewerblichen Schutzrechte beziehen, die zum Zeitpunkt der Kapitulation bestanden haben oder zumindest angemeldet waren. Dafür spricht das Londoner Abkommen vom 27. 7. 46²⁾, mit dem gewissermaßen in Ausführung des Gesetzes Nr. 5 die deutschen Auslandspatente mit Wirkung vom 1. 1. 47 der Öffentlichkeit übergeben oder den Untertanen der Signatarregierungen zur Erteilung von Freilizenzen angeboten wurden, und das wiederholt von „former German — owned patents“ früheren, also gegenüber dem Datum des Abkommens älteren Patenten deutscher Inhaber spricht. Ferner verweise ich auf Gesetze und Verordnungen verschiedener Signatarregierungen sowohl des Gesetzes Nr. 5 (Frankreich, USA) als auch des Londoner Abkommens, die eine Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten durch Deutsche von einem bestimmten Zeitpunkt ab gestatten, und die sinnlos wären, wenn diese Anmeldungen sogleich enteignet werden würden. Ich komme auf diese Gesetze noch zurück.

Im übrigen erstrecken sich die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 5 nach Artikel IX nicht auf Vermögenswerte, die der Oberhoheit von Großbritannien, der britischen Dominien, Indiens, der britischen Kolonien und Besitzungen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreichs und jeder anderen der Vereinten Nationen unterstehen, die vom Kontrollrat bestimmt wird. Wie weit das Gesetz Nr. 5 ausgehöhlt wurde, geht aus folgender Mitteilung der luxemburgischen Militärmission hervor:

„Auf Grund nämlich von Art. 8 A des Pariser Vertrages über die Reparationen ist es den zu Reparationen berechtigten Staaten gestattet, die unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden deutschen Auslandsschrechte zu beschlagnahmen und darüber zu verfügen. Darüber hinaus sind auf Grund von Art. 6 C die Großmächte Frankreich, England und USA berechtigt, mit den neutralen Staaten Verträge abzuschließen, welche darauf hinausgehen, die deutschen Auslandswerte zu liquidieren und der Agence Interallée des Réparations in Brüssel zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Es ergibt sich daraus, daß das Gesetz Nr. 5 nur einen rein internen Wert hat und die Kommission für deutsches Auslandsvermögen praktisch lähmgelegt ist.“

Am weitesten ist den deutschen Erfindern die französische Regierung entgegengekommen. Bereits im November 1945 wurde deutschen Staatsangehörigen gestattet, durch Vermittlung des Bureau de Recherches Techniques et Propriété Industrielle beim französischen Hauptquartier in Baden-Baden französische Patente unter Zahlung der in Frankreich entstehenden Amts- und Anwaltsgebühren in Reichsmark anzumelden. Die Anmeldung muß über eigens zu diesem Zweck zugelassene französische Patentanwälte — inzwischen haben fast alle französischen Kollegen diese Zulassung erhalten — durch Vermittlung deutscher Patentanwälte in der französischen Zone erfolgen.

Bei der Schaffung dieser Einrichtung bestanden auf vielen Seiten Zweifel an ihrer Zweckmäßigkeit für deutsche Erfinder. Insbesondere war es unklar, ob ihre Ausnutzung nicht gegen die Gesetze Nr. 5 und Nr. 53 verstößt. Inzwischen hat die franz. Regierung durch Schreiben des für das Patentwesen zuständigen Handelsministers an den Vorsitzenden der Vereinigung franz. Patentanwälte vom 19. 7. 47 erklärt, daß die Justiz-, Außen-, Finanz- und Handelsminister übereinstimmend der Ansicht sind, daß eine Beschlagnahme der nach dem 1. 1. 46 im Namen deutscher Staatsangehöriger in Frankreich hinterlegten Patentanmeldungen nicht in Frage kommt.

2) Vgl. diese Ztschr. 19, 27 [1947].

Bezüglich des Gesetzes Nr. 53 vertreten die französischen Behörden den Standpunkt, daß die Genehmigungen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, das noch vor Schaffung des Kontrollrates von den vier Obersten Militärbefehlshabern der Besatzungsmächte erlassen wurde, von jedem der Militärbefehlshaber für sich und zwar mit Wirkung für die vier Zonen gegeben werden können. Unstreitig schließt die Ermöglichung der Anmeldung franz. Patente und deren Befreiung von der Beschlagsnahme durch die franz. Regierung eine Ausnahmegenehmigung nach Gesetz Nr. 53 für die Angehörigen der franz. Zone ein. Ob diese Genehmigung für die anderen Zonen eine Rechtswirkung hat, ist zweifelhaft; man wird aber nach den bisherigen Erfahrungen mit der wohlwollenden Duldung zumindest der brit. und der amerik. Militärregierung rechnen können. Jedenfalls ist noch kein Fall bekannt geworden, in dem ein in der brit. oder amerik. Zone ansässiger Anmelder eines franz. Patentes Schwierigkeiten bekommen hat. In Verhandlungen unseresstellvertretenden Vorsitzenden, Kollegen Cohausz mit Vertretern der Interalliierten Patentkommission in Berlin zeigten sich verschiedene Vertreter der brit. Besatzungsmacht an der Einrichtung der Anmeldung franz. Patente sehr interessiert und hielten sie für nachahmenswert für Großbritannien.

Die Frage der Meldepflicht der neuen franz. Patentanmeldungen nach Gesetz Nr. 53 ist ein Teil der allgemeinen Frage, ob Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte überhaupt Vermögensgegenstände darstellen und daher meldepflichtig sind. Ursprünglich wurde diese Frage weitgehend verneint und diese Verneinung mit dem Ausdruck: „patent rights“ bzw. „breveis“ = Patente in Art. VII Ziffer 11c des Gesetzes begründet. Die zuständigen brit. Stellen in Düsseldorf gaben sich vor mehr als zwei Jahren mit der Meldung der bestehenden Schutzrechte allein unter ausdrücklichem Hinweis, daß Anmeldungen nicht gemeldet wurden, zufrieden. Nach dem Rundschreiben der Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Frankfurt/Main vom 4. 6. 47 bezeichnete die Financial Division der Militärregierung von Hessen die Auffassung der Landeszentralbank (Nachfolgerin der Reichsbank) über die Meldepflicht für maßgebend, und diese erklärte eindeutig schwedende Patentanmeldungen als nicht meldepflichtig nach Gesetz Nr. 53, da noch keinerlei Rechte zur Entstehung gelangt und insbesondere in keiner Urkunde verbrieft seien. Es erscheint berechtigt, auch für neue franz. Patentanmeldungen den gleichen Gesichtspunkt geltend zu machen. Die Beschlagsnahme und Enteignung von Patentanmeldungen Deutscher in zahlreichen Ländern zeigt allerdings, daß man auch solche Anmeldungen als Vermögensgegenstände bzw. -werte im Sinne der Gesetze Nr. 53 und Nr. 5 auffassen kann. Ich glaube aber, daß wir keinen Anlaß haben, dieser Auffassung Vorschub zu leisten.

Inzwischen sind weitere beachtliche Vorzüge der Anmeldung franz. Patente bekanntgeworden. Die deutschen Eigentümer dürfen über den Verkauf oder die Lizenzierung ihrer franz. Patente Verträge schließen. Sie können vertraglich über die ausländischen Prioritätsrechte verfügen, diese auch auf nichtdeutsche Staatsangehörige übertragen. Spesen der franz. Anwälte bei den Verhandlungen und dem Abschluß von Verträgen über die Verwertung franz. Patente können, wie die Anmeldungskosten, in Baden-Baden in Reichsmark bezahlt werden. Über den Verwertungserlös in Franken kann im Rahmen der Devisengesetzgebung, also in Frankreich selbst oder nach den Bestimmungen der JEIA verfügt werden.

Von Bedeutung ist ferner die im Kriege eingeführte Möglichkeit, auf Antrag des Anmelders die Erteilung des franz. Patentes bis auf weiteres — sine die — aussetzen zu lassen. Dadurch wird die üblicherweise schnell erfolgende Erteilung der franz. Patente und Veröffentlichung der franz. Patentschriften vermieden. Der Anmelder kann somit selbst bestimmen, wann er durch Zurückziehung seines Aussetzungsantrages ein franz. Patent und damit eine mit der entsprechenden franz. Patentschrift verknüpfte Neuheitsschädliche Veröffentlichung seiner Erfindung entstehen lassen will. Da franz. Patentanmeldungen auch jederzeit zurückgezogen werden können, hat der Anmelder praktisch alle Möglichkeiten in der Hand, um je nach Entwicklung der deutschen und internationalen Lage auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtschutzes, insbesondere der Frage der Auswertung des franz. Prioritätsrechtes, den Schutz und die Bekanntmachung seiner Erfindung voranzutreiben oder zu verzögern.

Die Frage der Ausnutzung des franz. Prioritätsrechtes ist besonders für Deutschland selbst von Wichtigkeit, da viele Anmelder franz. Patente die Anmeldung nur vornehmen, um auf dem Umwege über die franz. Priorität in Deutschland einen Schutz zu bekommen. Die Ausnutzung der franz. Priorität in Deutschland ist zurzeit schon aus dem Grunde nicht möglich, daß das Patentamt noch nicht wieder eröffnet ist. Nach seiner Wiedereröffnung oder nach der Schaffung einer Ersatzbehörde wird es darauf ankom-

men, daß einmal Deutschland oder das deutsche Teilgebiet, für das die Ersatzbehörde geschaffen werden wird, als Mitglied der Union angesehen werden wird, andererseits die Prioritätsfrist noch nicht abgelaufen sein wird. Die letzte Frage braucht m. E. kein großes Kopfzerbrechen zu machen. Gemäß der 2. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. 11. 40 § 1 ist der auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen, der durch außergewöhnliche Umstände verhindert worden ist, die Frist zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrags für die Anmeldung eines Schutzrechtes beim Reichspatentamt einzuhalten. Es ist nicht zu erwarten, daß diese Kriegsverordnung bei Wiedereröffnung des Patentamtes außer Kraft gesetzt werden wird. Im Gegenteil ist mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß Deutschland schon im Interesse des ausländischen Anmelders verpflichtet werden wird, die Prioritätsfrist zu verlängern, ähnlich wie dies international durch das Neuchateler Abkommen vom 8. 2. 47³⁾ geschehen ist, wonach von allen Prioritätsrechten, die am 3. 9. 39 noch nicht abgelaufen waren oder die danach, jedoch vor dem 1. 1. 47 entstanden sind, bis zum 31. 12. 47 Gebrauch gemacht werden darf. Es ist anzunehmen, daß diese letzte Frist in Deutschland bis zu einem Zeitpunkt nach Wiedereröffnung des Patentamtes ausgedehnt werden wird.

Die Anmeldung eines franz. Patentes ist ziemlich kostspielig. Die Kosten betragen je nach Umfang der Anmeldung und Wahl der eingeschalteten Patentanwälte durchschnittlich 500 bis 1000 Mark. Trotzdem ist von dieser einzigen weitgehend einwandfreien Möglichkeit für Deutsche, eine Erfindung zu schützen, in erheblichem Maße Gebrauch gemacht worden. Die Zahl der in Baden-Baden eingereichten Anmeldungen hat 1500 überschritten.

Nach Mitteilung eines franz. Patentanwalts vom 18. 8. 47 ist es auch möglich, Warenzeichen und Geschmacksmuster in Frankreich im Namen deutscher Staatsangehöriger anzumelden. Für diese Anmeldungen aber gilt die Vergünstigung der Zahlung der Kosten in Reichsmark in Baden-Baden nicht.

In allen anderen Auslandsstaaten ist es selbst bei Vorhandensein der rechtlichen Möglichkeit praktisch wesentlich schwieriger, gewerbliche Schutzrechte anzumelden, da die wirkliche Tragweite des Gesetzes Nr. 53 in dieser Beziehung noch ungeklärt ist. Vielfach besteht nicht einmal Klarheit über die Möglichkeit der Anmeldung nach den nationalen Bestimmungen des betreffenden Auslandsstaates.

Auf Grund zahlreicher Unterlagen ausländischer und inländischer Patentanwälte, unter denen ich besonders den Kollegen Berkenfeld, Köln, Cohausz, Düsseldorf und Maemecke, Berlin zu Dank verpflichtet bin, kann ich folgende Übersicht geben, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch nur die größte Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit bietet.

Neuanmeldungen gewerblicher Schutzrechte durch Deutsche sind nicht möglich in Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Finnland, Griechenland, Großbritannien (trotz häufiger anderslautender Meldungen), Indien (Warenzeichen) und Mexiko.

Hingegen dürfen gewerbliche Schutzrechte durch Deutsche neu angemeldet werden in Argentinien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und USA.

Über die anderen Auslandsstaaten fehlen zuverlässige Nachrichten. An Besonderheiten in den Staaten, in denen nach nationaler Gesetzgebung Neuanmeldungen Deutscher zulässig sind, ist folgendes zu vermerken:

In Belgien verfallen auch Neuanmeldungen gewerblicher Schutzrechte Deutscher zurzeit noch der Beschlagsnahme.

In Großbritannien können Anmeldungen zurzeit noch nicht eingereicht werden. Für die Zukunft ist die Bestimmung des Gesetzes von 1946 wichtig, wonach das Patentamt Patentanmeldungen zurückweisen und Patente zurücknehmen kann allein aus dem Grund, daß ihre Gegenstände zwischen dem 3. 9. 38 und dem 31. 12. 45 in Deutschland oder von einem deutschen Staatsangehörigen erfunden worden sind.

In Norwegen sind Neuanmeldungen Deutscher nach dem 8. 5. 45 von jeder Beschränkung frei.

In der Schweiz sind Neuanmeldungen erst nach dem 31. 12. 47 zu empfehlen, da nach dem Washingtoner Abkommen zwischen den Alliierten und der Schweiz vom 25. 5. 46 das Vermögen der in Deutschland ansässigen Deutschen, das beim Abschluß des Abkommens bestanden hat oder bis zum 31. 12. 47 noch entsteht, zu liquidieren ist. Die für die Liquidierung deutscher Vermögenswerte zuständige Schweizer Verrechnungsstelle in Zürich teilte am 2. 7. 47 auf eine Anfrage nach der Ausnutzungsmöglichkeit der franz. Prioritäten Deutscher für Schweizer Anmeldungen mit, daß ein

³⁾ Vgl. diese Ztschr. 19, 51 [1947].

deutscher Inhaber von Prioritätsrechten diese für die Schweiz nicht ohne die Zustimmung der Schweizer Verrechnungsstelle an Schweizer oder Franzosen abtreten darf, und daß die Erteilung einer solchen Bewilligung zurzeit nicht möglich ist.

Nach einer vor einigen Tagen eingegangenen Mitteilung sollen Schweizer Fachkreise der Ansicht sein, daß auch Anmeldungen deutscher Staatsangehöriger, die nach dem 1. 1. 48 eingereicht werden, der Sperre und demnach der Liquidation unterliegen dürften, wenn für sie eine Priorität vor dem 31. 12. 47 beansprucht wird. Eine m. E. höchst anfechtbare Auffassung, die zur Voraussetzung haben muß, daß schon das latente Prioritätsrecht aus einer außerschweizerischen Anmeldung für die Schweiz einen Vermögenswert im Sinne des Washingtoner Abkommens darstellt.

In USA ist am 8. 8. 47 ein am 26. 7. 47 vom Kongreß verabschiedetes Gesetz in Kraft getreten, wonach deutsche Staatsangehörige Erfindungen, die nach dem 1. 1. 46 gemacht worden sind, zum Patent anmelden dürfen. Die darauf

erteilten Patente unterliegen den Bestimmungen des zukünftigen Friedensvertrages.

Für die Einreichung der USA-Anmeldungen werden Ausnahmegenehmigungen nach Gesetz Nr. 53 erteilt und Devisen von der JEIA zugewiesen.

Diese Übersicht zeigt, daß auch im Ausland die Möglichkeiten für den Schutz des deutschen gewerblichen Eigentums — von Frankreich abgesehen — bescheiden sind. Wenn ich mich auch verpflichtet fühle, Erfinder, die aus gleich welchem Grund ihre Erfindungen bekanntgeben müssen oder nicht mehr gehemmt werden können, auf die Möglichkeit des Schutzes in Frankreich hinzuweisen, so befriedigt diese einzige Lösung nicht. Wir alle müssen daher unsere Anstrengungen fortsetzen und steigern, um die Wiedereröffnung des deutschen Patentamtes oder die Schaffung einer vollgültigen Erstbehörde zu erreichen, in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen bald von einem Erfolg gekrönt werden.

G R — 1510 —

Wirtschaftsnachrichten

Deutschland

Die deutsche Sodaerzeugung betrug 1936 rd. 800 000 t, wovon ein erheblicher Teil exportiert werden konnte. Der Hauptteil der Erzeugung wurde von einigen jetzt in der Ostzone gelegenen Werken geleistet, unter denen besonders die Solvay-Werke in Bernburg/S. zu nennen sind, die, als bedeutendstes europäisches Herstellerwerk, jährlich bei rd. 400 000 t kalzinierte und 120 000 t kaustische Soda erzeugen und somit allein durchaus in der Lage gewesen wären, den deutschen Bedarf zu decken. Die Solvay-Werke wurden demontiert und die Staßfurter Sodaefabrik wurde ebenfalls durch mehrfache Demontagen in ihrer Kapazität beeinträchtigt, so daß erst Ende Mai der Betrieb mit einer Tagesproduktion von 80—100 t aufgenommen werden konnte. Außerdem wurde das Sodawerk in Buchenau/Thür. wieder in Betrieb genommen, ein Nebenbetrieb der Solvay-Werke mit veralteten Fabrikationseinrichtungen und einer Tagesleistung von 50—60 t. Die Erzeugung von kaustischer Soda durch Elektrolyse erfolgt gegenwärtig in der Ostzone in Bitterfeld, Schkopau, Westeregeln, Osternienburg und Pirna und zwar ist die Erzeugung lediglich für die Zellstoffgewinnung vorgesehen. Die Tagesleistung beträgt in Bitterfeld 145, in Schkopau 60, in Westeregeln 30, in Osternienburg 25 und in Pirna 10 t.

In den kaustischen Soda erzeugenden Werken der Ostzone sind heute rd. 700 Mann beschäftigt gegen 3000 vor dem Kriege. Der Mindestbedarf dieser Zone wird heute, nach dem Wegfall der Al-Werke, als dem stärksten Verbraucher, auf 8000—10 000 t monatlich geschätzt.

In der USA-Zone steht zur Soda-Erzeugung lediglich das Werk Heilbronn der Kalichemie A.-G. zur Verfügung. In der britischen Zone arbeitet die zur Henkel-Gruppe gehörende Matthes & Weber A.-G., deren urprünglich vorgesehene Demontage zunächst verhindert werden konnte, und das Werk Rheinberg der Deutschen Solvav-Werke.

Die Sodaefabrik der Chem. Fabrik Köln-Kalk wird voraussichtlich Mitte 1948 nach Beseitigung der Kriegsschäden wieder in Betrieb kommen.

R. — 2163 —

Seifenverbrauch. Wie auf einer Arbeitstagung des chemisch-technischen Ausschusses der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelindustrie bekanntgegeben wurde, belaufen sich die lt. Beschuß des Alliierten Kontrollrats in Deutschland zugelassenen Zuteilungen von Seifen- und Waschmitteln auf 10% des Vorkriegsverbrauchs. Wegen Rohstoffmangels können zurzeit aber nur 80—85% der erlaubten Seifen- und Waschmittelzuteilungen erzeugt werden.

Ha. — 2169 —

Die Textilforschungsanstalt Krefeld e. V. hat ihre Arbeiten wieder aufgenommen; die wissenschaftliche Leitung liegt wie ehedem in Händen von Prof. Dr. Weltzien.

R. — 2177 —

Länder-Fachausschuß Chemie. Die Wirtschaftsverbände werden vertreten durch die Herren Dr.-Ing. S. Balke, Dir. Th. Hengstenberg, Dir. W. A. Menne und Dir. B. W. Müller von den Vorständen sowie die Herren H. Born, Dr. F. Ehrmann, Dr. W. Koeck und H. Stork von der Geschäftsführung.¹⁾

2112a

Die Leistungsfähigkeit für Druckfarben in den drei Westzonen beträgt zurzeit 40% der Vorkriegsproduktion. An der derzeitigen Erzeugung sind die Betriebe der anglo-amerikanischen Zone mit 90% beteiligt. Eine restlose Ausnutzung der Kapazität ist infolge von Rohstoffmangel nicht möglich.

Ha. — 2182 —

Die Zukunft der deutschen Kunstfaserindustrie untersuchte ein Bericht der FIAT, den die Zeitschrift Silk and Rayon 20, 992—996, 1946 veröffentlichte. Danach wären eine Anzahl deutscher Spinner, die sich auf Kunstfasern umge-

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 19, 167 [1947].

stellt hatten, bereit, zur Baumwolle zurückzukehren, wenn sich eine genügend hohe Einfuhr ermöglichen ließe. Über die deutsche Kunstfaser-Erzeugung wird mitgeteilt, daß sie von 8000 t im Jahre 1934 auf 350 000 t im Jahre 1944 stieg. (Italien 190 000 t und Japan 310 000 t). Von den 32 deutschen Kunstfaserfabriken befinden sich 14 in der russischen, 10 in der britischen, 5 in der USA und 3 in der französischen Zone. Über die Arbeitsbedingungen der Anlagen in den westlichen Zonen wird folgende Aufstellung gegeben:

| Name und Ort | volle Kapazität | gegenwärtige Kapazität (in met. tons (täglich) | Kapazität nach geringen Reparaturen |
|--|-----------------|--|--|
| U S A - Z o n e : | | | |
| Kunstseide-Fabriken: Vereinigte Glanzstoff-Fabrik, Werk Obernburg | 50 | 18 | 25—30 |
| Vereinigte Glanzstoff-Fabrik AG., W. Kelsterbach | 12 | 18 | 12 |
| I.G.-Farbenindustrie AG., Werk Bobingen | 8 | 8 | 8 |
| Zellwoll-Fabriken: Spinnfaser AG., Kassel Süddeutsche Zellwolle AG., Kelheim. | 105 | 50 | 70 |
| 60 | geplündert | | 30 |
| B r i t i s c h e Z o n e : | | | |
| Kunstseide-Fabriken Vereinigte Glanzstoff-Fabrik AG., Werk Oberbruch | 18 | 6 | |
| Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H., Köln | 20 | 0 | 12 |
| Rheinische Kunstseide AG., Krefeld | 25 | 10 | |
| J. P. Bemberg AG., Barmen | 25 | 3 | 12 |
| I.G.-Farben AG., Werk Dormagen | 10 | 4 | 8—10 |
| Zellwoll-Fabriken: Vereinigte Glanzstoff-Fabrik AG., Werk Oberbruch | 10 | 0 | 10 |
| Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H., Köln | 25 | 5 | |
| Rhein. Zellwolle AG., Siegburg | 50 | 30 | |
| Rheinische Kunstseide AG., Krefeld | 20 | 20 | |
| I.G.-Farbenindustrie AG., Werk Dormagen | 25 | 5 | etwas mehr |
| F r a n z ö s i s c h e Z o n e : | | | |
| Kunstseide-Fabriken: Rhodiaseta, Freiburg i. Br. | 10 | 4 | 5—10 |
| Lonzona, Säckingen | 5 | 5 | |
| I.G.-Farbenindustrie AG., Rottweil | 10 | 10 | |

Aus der russischen Zone wurde inzwischen bekannt, daß die Kunstfaser-Fabrik Wolfen sowjetisches Eigentum geworden ist. Einige andere Anlagen sollen demontiert werden sein. Für eine Halbjahres-Leistung von 2800 t Kunstseide und 4800 t Zellwolle würden die Kunstfaserfabriken in der US-, britischen und französischen Zone nach deutschen Angaben an Rohmaterial benötigen:

| | Rohmat. J. t Fasern (in tons) | Gesamtbed. (in tons) |
|--|----------------------------------|-------------------------|
| K u n s t s e i d e (2 800 t monatl.) | | |
| Zellstoff | 1,10 | 3 100 |
| Schwefelsäure | 1,30 | 3 640 |
| Schwefelkohlenstoff | 0,25 | 700 |
| Atznatron | 0,80 | 2 240 |
| Kohle | 8,00 | 22 400 |
| Z e l l w o l l e (4 800 t monatlich) | | |
| Zellstoff | 1,10 | 5 300 |
| Schwefelsäure | 1,13 | 5 400 |
| Schwefelkohlenstoff | 0,33 | 1 600 |
| Atznatron | 0,90 | 4 320 |
| Kohle | 7,00 | 33 600 |

Z. — 2117 —